Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 46 (1973)

Artikel: Das Benediktinerkloster Beinwil im 12. und 13. Jahrhundert : Beiträge zur Gründung und frühen Geschichte

Autor: Schenker, Lukas

Kapitel: 4: Die Kastvogtei

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-324500

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. KAPITEL

DIE KASTVOGTEI

Zu Recht darf angenommen werden, dass das Gotteshaus Beinwil zuerst Eigenkloster der Gründer und ihrer Nachfahren war. Durch die Tradierung des Klosters an den heiligen Petrus, welche in der Absicht der Hirsauer Reformbewegung lag, wurde das Eigenklosterwesen in Laienhänden grundsätzlich überwunden, aber das Kloster musste gemäss den Rechtsanschauungen der Zeit einen weltlichen Schutzherrn haben. Die Gründersippe hatte aus persönlichen und politisch-wirtschaftlichen Gründen ein Interesse, dass ihr das Amt des Klostervogtes verblieb. Ein Bruch mit der Vogtfamilie war nur möglich, wenn das Kloster das begehrte Privileg der freien Vogtwahl erlangen konnte. In diesem Falle wurde jedoch nur dann ein «fremder» Vogt gewählt, wenn der frühere seine Rechte missbraucht hatte und dadurch in der Tat keinen Schutz mehr bot, wie es seiner Aufgabe entsprach.[1]

Die Quellen zur Kenntnis der Vogtei in Beinwil beginnen erst mit dem Königsdiplom von 1152. Die päpstliche Urkunde von 1147 wie auch deren Erneuerung von 1194 erwähnen die Vogtei mit keiner Silbe, obwohl doch durch die Übergabe des Gotteshauses an Rom das Verhältnis des Klosters zum Vogt einer neuen Regelung bedurft hätte. So sind wir bis 1152 über die Vogteiverhältnisse in Beinwil im unklaren und bis zum sicheren Übergang der Kastvogtei an die Thiersteiner Grafen sind wir auf Rückschlüsse angewiesen.

Das von Friedrich I. zu Ulm am 29. Juli 1152 für die Brüder in Beinwil ausgestellte Diplom bezeichnet von den vier namentlich aufgezählten Tradenten Udelhard ausdrücklich als gegenwärtigen Vogt.[2] Ob die vier edlen Herren je einmal die Vogteirechte gemeinsam ausgeübt ha-

[1] Allgemein zur Klostervogtei vgl. unter anderen *Hirsch*, Hans: Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar 1913. *Waas*, Adolf: Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. 1. Teil. Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Heft I. Berlin 1919. *Mayer*, Theodor: Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters. Weimar 1950 (ND Köln/Graz 1969). *Dubled*, Henri: L'avouerie des monastères en Alsace au moyen âge (VIIIe–XIIe siècle). In: Archives de l'église d'Alsace NF 10 (1959), S. 1–88.

[2] SUB I, S. 69 f., Nr. 123: ... prenominatus Oudelardus, qui in presentiarum ipsius advocatus existit ... (S. 70). – Die Ausstellung dieser Urkunde und der Urkunden für St. Alban am gleichen Tag (29. Juli 1152, SUB I, S. 67 f., Nr. 122) und für Rüeggisberg am folgenden Tage (FRB I, S. 430 f., Nr. 31 im Auszug, ganz gedruckt in NA 12 [1887], S. 184–186) dürfte den politischen Absichten König Barbarossas gerade recht gekommen sein. Denn kurze Zeit zuvor (vor 1. Juni 1152) hatte er mit Herzog Berthold IV. von Zähringen einen Vertrag über das Königreich Burgund geschlossen (MG Const. I, S. 199, Nr. 141). Der Zähringer erhielt damit eine Art Stellvertretung des Königs übertragen, solange dieser nicht selber im bur-

ben, wissen wir nicht. Da Udelhard später alleiniger Vogt ist, könnte auch schon früher ein einziger dieses Amt ausgeübt haben. Weil 1152 der an zweiter Stelle genannte Udelhard als alleiniger Vogt auftritt, wäre an sich die Schlussfolgerung möglich, dass der erstgenannte Notker vor Udelhard die Vogteirechte besessen hätte und Udelhard sein Nachfolger gewesen wäre.[3] Das hätte aber zur Folge, dass Notker schon gestorben wäre, ohne einen direkten Erben zu hinterlassen, so dass Udelhard sein Amt antreten konnte, war doch die Erblichkeit der Vogtei damals schon üblich. Doch damit betreten wir den Boden der Spekulation, denn Notker könnte wohl auch pietätshalber an erster Stelle stehen und gleichwohl nicht der Erstberechtigte auf die Vogtei gewesen sein. Irgendeine besondere Reihenfolge bei der Aufzählung der Namen ist auch nicht ersichtlich.

Nebst Schutzverleihung und Güterbestätigung regelt Friedrich Barbarossa in seiner Urkunde die Vogteiverhältnisse. Wir können sie in 3 Punkte zusammenfassen, auf die wir anschliessend einzeln eingehen wollen:

1. Das Kloster soll mit einem einzigen Vogt zufrieden sein, dem die Aufgabe zufällt, den ganzen Klosterbesitz für immer zu verteidigen und zu schützen.
2. Dem gegenwärtigen Vogt Udelhard soll nach seinem Ableben sein nächster Erbe im Vogtamt nachfolgen. Diese Regel gilt für alle Zukunft.
3. Einmal im Jahr soll die ganze Klosterfamilie mit Zustimmung des Abtes vor dem Vogt erscheinen, um nach eigener Klostergewohnheit für die einzelnen Vergehen Genugtuung zu leisten.

Die Forderung nach nur einem einzigen Vogt kann nicht den Sinn haben, als ob damit unter den in der Urkunde genannten vier Herren eine Regelung getroffen worden wäre, so dass nur ein einziger die Vogteirechte ausüben solle. In vielen Fällen wurde zwar die Vogtei über gleiche Güter nur von einer einzigen Person ausgeübt. Es gab aber auch Klöster, die mehrere Vögte hatten.[4] Die Urkunde deutet aber nicht im

gundischen Herrschaftsbereich weilte. Die wirkliche Herrschaftsausübung musste aber noch unter Einsatz militärischer Kräfte erreicht werden. Wenn nun Barbarossa für Klöster im burgundischen Raum Schutzprivilegien ausstellen durfte, konnte er damit seine Ansprüche – wenn auch in nebensächlichen Dingen – zum Ausdruck bringen. Vgl. dazu *Büttner*, Heinrich: Friedrich Barbarossa und Burgund. Studien zur Politik der Staufer während des 12. Jahrhunderts. In: Vorträge und Forschungen 12 (Konstanz/Stuttgart 1968): Probleme des 12. Jahrhunderts. Reichenau-Vorträge 1965–1967, S. 79–119, besonders S. 88.

[3] So vermutet es *Albrecht*, S. 16.

[4] Für St. Alban sind mehrere Vögte bezeugt (SUB I, S. 99 f., Nr. † 196, Fälschung!), etwa 1166–1179: Lu. de Asenburc et alii advocati sancti Albani; ebenso für Schöntal (SUB I, S. 183–185, Nr. 331), 1225/26: L. et H. de Froburch, advocati eiusdem ecclesie.

geringsten etwas an, das in diese Richtung gehen könnte. Udelhard ist unbestritten der alleinige Vogt. Vielmehr handelt es sich hier um das Verbot, Untervögte anzustellen. Diese Deutung wird klar bewiesen durch die unter gleichem Datum ausgestellte Barbarossa-Urkunde für St. Alban in Basel. Ein Vergleich der betreffenden Textstellen stellt die Ausdrucksweise der Beinwiler Urkunde als eine etwas ungeschickte Verkürzung hin.[5]

Die Anstellung eines Untervogtes konnte für das Kloster keine guten Folgen haben, weil damit die Belastung des Klosters und seiner Eigenleute mit Abgaben vermehrt wurde. Die Klöster suchten darum auch, sich dieser Ausnutzung zu entziehen. Ihr Streben hatte insofern Erfolg, als 1148 das Konzil von Reims Untervögte und ihre Beamten zu beseitigen befahl. Zuwiderhandelnden wurde der Entzug des christlichen Begräbnisses angedroht.[6]

Ob jedoch in Beinwil damals diese Bestimmung von besonderer Aktualität war, wissen wir nicht. Bemerkenswert ist aber, dass sich diese kirchliche Bestimmung mit der königlichen Vogteivorschrift für das abgelegene Lüsselkloster trifft.

Die Verordnung, dass diesem alleinigen Vogt der *gesamte* Klosterbesitz zur Verteidigung und zum Schutz anvertraut werden soll,[7] darf nicht gepresst werden. Sie dürfte eher formelhaft sein. Auch wäre an der praktischen Durchführbarkeit dieser Bestimmung mit Recht zu zweifeln. Denn es war möglich, dass jemand dem Kloster Güter schenkte unter der Bedingung, dass ihm die Vogtei verbliebe.[8] Für Beinwil kennen wir eine solche Schenkung. Heinrich genannt Pfirter hatte dem Kloster für seine Seelenruhe eine Schupose in Pfeffingen übergeben. Aus dessen Erträgnissen zahlte das Kloster seinem Sohne Konrad ratione advocationis jährlich 2 Hühner. Konrad konnte diese Vogtei über die Schupose nur von seinem Vater ererbt haben, der seine Vergabung unter Vorbehalt der Vogtei gemacht haben muss.[9] Wir haben es hier aber sicher nicht mit einem Untervogt zu tun, der dem Hauptvogt unterstellt war, sondern mit einem Nebenvogt.[10]

[5] St. Alban (SUB I, S. 68): *Decernimus* etiam, *ut* vestra *ecclesia* nullum subadvocatum habeat, sed *uno tantum* principali et legitimo *sit semper advocato contenta.* Beinwil (SUB I, S. 70): *Decernimus* insuper, *ut* memorata *ecclesia uno tantum semper sit advocato contenta* ... Vgl. *Thommen,* NA 12 (1887), S. 171.

[6] *Mansi* XXI, Sp. 715: VI. De advocatis et subadvocatis exactoribus.

[7] ... sub cuius (= advocati) protectione *omnia* que ad ipsam ecclesiam spectare noscuntur in perpetuum defendantur et custodiantur (SUB I, S. 70).

[8] Z. B. Graf Rudolf I. von Thierstein verkauft der Kirche Kleinlützel ein Eigengut, sola michi et heredibus meis advocatia reservata (SUB I, S. 147, Nr. 260).

[9] *Trouillat* II, S. 296 f., Nr. 231 (am 28. September 1278 fand ein Abtausch dieser Güter mit Konrad statt).

[10] Die Königsurkunde für St. Alban (vgl. Anm. 5) spricht ausdrücklich von einem advocatus principalis, schliesst also Nebenvögte nicht aus.

Die Vogtei über das mehr oder weniger zusammenhängende Klostergebiet Beinwils hat aber immer der Hauptvogt innegehabt. Die weit entfernt liegenden Streugüter dürften vorwiegend Nebenvögten anvertraut worden sein. Gerade vom im Aaregau liegenden Dorf Ligschwil bei Hochdorf, das namentlich in der Königsurkunde von 1152 unter dem bestätigten Besitz aufgezählt wird, ist bekannt, dass es um 1299 unter der Vogtei der Herren von Baldegg stand.[11] Auch sie hatten eine Nebenvogtei des Klosters Beinwil inne.

Die Festsetzung der Erblichkeit des Vogtamtes durch den König kommt keiner Neuerung gleich, sondern hatte sich für diese Zeit bereits allgemein durchgesetzt.[12] Sie hat hier aber einen aktuellen Sinn, da Udelhard keine männlichen Nachkommen hatte. So kam aufgrund dieser Regel die Vogtei über das Gotteshaus Beinwil an die Grafen von Thierstein, welche sie von den Grafen von Saugern ererbten.[13]

Mit der Zuständigkeit des Kastvogtes für die Ahndung der Vergehen der Klosterfamilie wird sehr allgemein seine richterliche Tätigkeit umschrieben. Unter der Klosterfamilie ist hier nicht die Mönchsgemeinschaft gemeint, sondern das Gesamt der klösterlichen Eigenleute und Knechte[14], worüber der Vogt von Amts wegen die richterliche Zuständigkeit besass. Doch war der Vogt nur Beamter des Klosters, konnte deshalb nicht aus eigener Machtvollkommenheit heraus handeln. Darum ist die Zustimmung des Abtes zur Einberufung des Gerichtsdings notwendig. Die Betonung der königlichen Vorschrift liegt wohl auf dem «einmal im Jahr». Sass der Vogt zu Gericht, fiel ihm nicht nur ein Teil der Bussen zu, sondern er hatte am betreffenden Gerichtstag auch Anrecht auf eine entsprechende Verpflegung für sich und seine Begleitung, deren Umfang gewohnheitsrechtlich im Hofrecht festgelegt war.[15] Wurde nun eine Einschränkung vorgenommen, dass der Vogt nur einmal im Jahr zu Gericht sitzen durfte, war dies ein gewisser wirtschaftlicher Schutz für das Kloster, welches für die Auslagen aufzukommen hatte.

Von diesen drei Bestimmungen des Königs, welche die Kastvogtei betreffen, ist nur die zweite von der Erblichkeit des Vogtamtes für die

[11] QW II/2, S. 59: So sol man wissen, daz ein herre von Baldegge ist vogt uber den vorgenanten hof.

[12] Vgl. *Jakobs*, Die Hirsauer, S. 160–162.

[13] Vgl. Kap. 2, S. 39 ff., und hier weiter unten!

[14] Vgl. die Schlichtungsurkunde Bertholds von Zähringen für Beinwil, etwa 1212: si aliquis de *familia ecclesie* sine legittima prole decesserit (SUB I, S. 158, Nr. 274).

[15] Nach dem Hofrecht Breitenbach erhielt der Vogt ein Drittel der Bussen (Nr. 9). Zu jedem Geding hatte der Abt dem Vogt 1 Vierzel Hafer, je 1 Ohm Wein und Bier, 1 Pfund Pfeffer und 1 Frischling samt dem nötigen Schmalz zu geben (Nr. 10). – Nach dem Hofrecht Ligschwil erhielt der Vogt ebenfalls ein Drittel der Bussen und am Dingtag Verpflegung für sich, seinen Knecht und seinen Hund oder 18 Pfenninge (QW II/2, S. 59).

Zukunft ganz unverändert geblieben. Die anderen zwei Verordnungen haben in der Folgezeit gewisse Änderungen erfahren. Beinwil hat zwar unseres Wissens nie Untervögte gehabt, jedoch sind uns Nebenvögte bekannt, die aber nie zu grosser Bedeutung gelangten. Dass der Vogt nur einmal im Jahr zu Gericht sitzen durfte, hat trotz wirtschaftlichem Vorteil für den Dinghof wohl zu einer Vernachlässigung der Rechtspflege geführt. Jedenfalls ist im Dinghofrodel von Breitenbach, der 1411 erneut aufgezeichnet wurde, von einer zweimaligen Gerichtssitzung pro Jahr die Rede.[16]

Das Vogtamt Udelhards für Beinwil ist nochmals für ungefähr 1156 bezeugt.[17] Wer sein unmittelbarer Nachfolger gewesen ist, können wir nur vermuten. Acklin und unabhängig von ihm Rudolf Thommen halten Werner (Garnerius) von Homberg für einen Beinwiler Vogt.[18] Sie berufen sich auf die Urkunde, womit Ludwig, der Bischof von Basel, um 1174 der Frau Elisabeth von Basel bestätigt, dass sie ihr Eigengut zu Seewen dem Kloster Beinwil verkauft und mit dem Kaufpreis von 30 Pfund ein Eigengut in Reinach erworben habe, dazu habe ihr Bischof Ortlieb sel. von Basel († 1164) die Zustimmung erteilt. Am Schluss dieser Urkunde heisst es dann, dass der Vogt, Graf Werner von Homberg, seine Zustimmung gegeben habe.[19] Nur aus dem Text dieser Urkunde ist allerdings nicht ersichtlich, wessen Vogt Werner II. von Homberg gewesen ist. Doch ist Graf Werner eindeutig als advocatus Basiliensis bezeugt,[20] so dass der Homberger in dieser Urkunde wohl eher als Basler Vogt handelt und weniger wahrscheinlich als Vogt von Beinwil.[21]

Über Bertha, die Tochter Udelhards II. von Saugern, gelangte die Beinwiler Kastvogtei an die Neu-Thiersteiner. Ob ihr Mann, Rudolf von Homberg-Alt-Thierstein, je einmal Kastvogt Beinwils gewesen war, ist fraglich. Denn es scheint, dass er seinen Schwiegervater Udelhard nicht überlebt hat, da er nur bis 1156 erwähnt wird, aber Udelhard allem Anschein nach etwa 1173/80 noch am Leben war. Sein Sohn Rudolf I. von Thierstein ist aber für die Zeit um 1212 ausdrücklich als Kastvogt bezeugt.[22] Er tritt uns erstmals in der Urkunde von etwa 1173/80 als Sohn Berthas (minderjährig?) entgegen, ist aber vor 1238

[16] Hofrecht Breitenbach, Nr. 9: zu den *zweien* Hoffdingen in dem Jar ze Meyen und ze Herbst. – Ligschwiler Hofrecht: sol *dristunt* (= dreimal) in dem jare da gedinge sin (QW II/2, S. 59).

[17] SUB I, S. 89–91, Nr. 171.

[18] *Acklin* I, S. 10 und S. 26. *Thommen*, NA 12 (1887), S. 174.

[19] SUB I, S. 107 f., Nr. 207: ... approbante et laudante advocato comite Garnerio de Honberg (S. 108).

[20] SUB I, S. 125, Nr. 229 (1184): Wernerus comes de Honberch et advocatus Basiliensis.

[21] Sicher ist er nicht auch der Vogt der Elisabeth, dieser heisst Albertus pincerna (SUB I, S. 107).

[22] Vgl. darüber Kap. 2, S. 39 ff.

gestorben. Es ist darum nicht unbedingt notwendig, zwischen Udelhard und Rudolf I. noch einen nicht bezeugten Kastvogt einzureihen. Falls aber doch noch ein anderer Vogt dazwischenfallen würde und der Mann Berthas vor Udelhard gestorben ist, wäre es allenfalls möglich, dass der obengenannte Basler Vogt, Werner II. von Homberg, der Neffe Rudolfs IV. von Homberg-Alt-Thierstein, zeitweise die Vogteirechte ausgeübt hätte.[23]

Acklin behauptet sehr bestimmt, dass Rudolf I. ungefähr 1190 sein Amt als Kastvogt angetreten habe.[24] Dies wurde wohl aus den Urkunden des nun folgenden Streites über die Rechte des Kastvogtes von etwa 1212 erschlossen, wo erwähnt wird, dass der Streit schon lange Zeit obwaltete.[25] Da in diesen Urkunden der Kastvogt auch mit seinem Sohn Rudolf II. auftritt, ist dieser zeitliche Ansatz annehmbar, wenn nicht gar schon früher. Denn 1184 nennt sich Rudolf I. bereits «von Thierstein».[26] Sein neuer Wohnsitz muss also damals schon bestanden haben. Dieser kann aber wohl nur im Hinblick auf die Kastvogtei gebaut worden sein. Bei den Thiersteinern sollte die Kastvogtei bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1519 verbleiben, abgesehen von zeitweiligen Verpfändungen.

Unter dem ersten Thiersteiner Kastvogt kam es zu einem Streit, der aufgrund der urkundlichen Belege folgendermassen verlief:

Schon seit längerer Zeit bestanden zwischen Abt Heinrich von Beinwil und seinem Kastvogt, Rudolf I. von Thierstein, Uneinigkeiten.[27] Es ging um die Frage, ob die Eigenleute des Klosters dem Abte den Treueid und bei Todfall die üblichen Abgaben zu leisten hatten, sowie um andere Rechte, die nicht näher angeführt werden, aber gewöhnlich den Klöstern zustanden. Wenn der Kastvogt diese klösterlichen Rechte bestritt, geht daraus deutlich hervor, dass es dem Grafen um den Ausbau einer Herrschaft ging. Denn es ist mit Recht anzunehmen, dass anfänglich mit der Burg Thierstein, die wohl auf Saugernschem Allod erbaut worden war, nur die Kastvogtei über die Abtei Beinwil verbunden war, aber keine thiersteinische Herrschaft.[28] Darum versuchten die Grafen zielstrebig, die beinwilische Kastvogtei in eine eigene Herrschaft überzuführen.

Es ist nun bedeutsam, dass sich die beiden streitenden Parteien um

[23] Vgl. *Merz,* Sisgau II, Stammtafel 5, zwischen S. 88/89: Die Grafen von Froburg und Homberg.

[24] *Acklin* I, S. 10: er übernahm dieses Zitat aus *Bröchin,* P. Vitalis: Phenix Redivivus ... 1671, S. 31 (ZB SO, S 68): «ex nostris documentis certissimum est».

[25] SUB I, S. 157 f., Nr. 274 und Nr. 275: longo tempore questio verteretur.

[26] Ebenda S. 125, Nr. 229.

[27] SUB I, S. 158, Nr. 275 (um1212). Dies ist die erste Bezeugung Abt Heinrichs. Sein Vorgänger, Abt Gerung, ist 1207 noch als Zeuge tätig (SUB I, S. 146, Nr. 259). Der Streit könnte demzufolge vielleicht schon unter Abt Gerung angefangen haben.

[28] *Roth* bei *Merz,* Sisgau III, S. 267 f.

1212 herum an den Kastvogt von St. Blasien, Herzog Berthold V. von Zähringen, wandten, damit er nach Recht und Gewohnheit St. Blasiens vermittle. Der Grund, den Zähringer um Vermittlung anzugehen, lag wohl darin, dass Berthold Rektor von Burgund und Kastvogt von St. Blasien war. Da das Klostergebiet Beinwils im burgundischen Einflussbereich lag, war es für das Gotteshaus vorteilhaft, den Stellvertreter der höchsten politischen Gewalt für seine Angelegenheiten zu interessieren. Auch Graf Rudolf I. anerkannte den Zähringer, vielleicht hatte er sogar persönliche Beziehungen zu ihm.[29] Der Zähringer Berthold entschied denn also nach sanblasianischer Gewohnheit: Die Klostereigenleute leisten dem Abt den Treueid und schulden ihm die Todfallabgabe. Ferner fallen Besitz und Güter eines Eigenmannes, der ohne eheliche Erben stirbt, ans Kloster.[30] Der Herzog hatte gegen des Kastvogts Ansprüche entscheiden müssen, denn dessen Forderungen entsprachen keineswegs den damaligen Rechtsgewohnheiten. Bald darnach haben Abt Heinrich und Graf Rudolf I. von Thierstein, zusammen mit seinem gleichnamigen Sohne, eine Urkunde ausgestellt, womit beide Parteien in den Vermittlungsvorschlag des Zähringers einwilligten.[31]

Doch offenbar war der Streit damit noch nicht beendet. Der Vergleich, der mit Hilfe Bertholds zustandegekommen, war wohl noch zu wenig bestimmt, als dass daraus nicht neue rechtliche Unklarheiten entstehen konnten. Und wenn der Thiersteiner eine eigene Herrschaft zu errichten beabsichtigte, liess der geschlossene Vertrag noch genug Spielraum übrig, dieses Ziel weiter hartnäckig zu verfolgen. Die Urkunde, welche Bischof Lütold von Basel wohl bald darauf ausstellte,[32] macht diese Tendenz deutlich. Der zähringische Vermittlungsvorschlag, der nur den Treueid und die Todfallabgabe betraf, galt zwar weiterhin bei beiden Parteien als verbindlich, aber der Bischof setzte noch andere, ins einzelne gehende Vorschriften fest, die das Verhältnis von Abt und Kastvogt regelten:

[29] Nach *Heyck,* Eduard: Geschichte der Herzoge von Zähringen. Freiburg 1891, S. 399 f. (ohne Quellenangabe), besassen die Thiersteiner in der Zähringerstadt Freiburg im Üchtland ein Haus. Vgl. auch *Berchtold,* Dr.: Notice historique sur la bourgeoisie de Fribourg et l'origine de quelques familles. In: Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg 1 (1850), S. 451–484; S. 461 zählt er im Familienkatalog des 12. Jahrhunderts an erster Stelle die Grafen von Thierstein auf. – Burg und Herrschaft Oltingen waren nach dem Aussterben der Oltinger im Besitz der Zähringer bis zu deren Aussterben im Jahre 1218. Dort waren aber auch die Thiersteiner Grafen als Erben der Grafen von Saugern begütert (*Schmid,* Frienisberg, S. 3). – Vgl. auch die für sich sprechende Datierung einer Urkunde Graf Rudolfs I. von Thierstein für Frienisberg vom Jahre 1208: Acta sunt hec ... Constantiensis ecclesie sedem tenente episcopo Wernero, ducatum Burgundie *potenter regente duce Berctoldo* (SUB I, S. 151, Nr. 265).

[30] SUB I, S. 157 f., Nr. 274. Vgl. *Heyck,* a. a. O., S. 471.

[31] SUB I, S. 158, Nr. 275.

[32] SUB I, S. 159 f., Nr. 276. *Rück,* Urkunden, S. 187 f., datiert: vor 7. Juni 1213.

1. Der Vogt darf an den drei Hochfesten Weihnachten, Ostern und Pfingsten von Abt und Konvent keine Verpflegung aufgrund seines Vogtamtes verlangen, ausser er sei von Abt und Brüdern eingeladen.[33]
2. Geht er aber zu anderen Zeiten ins Kloster, darf er nichts böswillig fordern, sondern muss sich damit begnügen, was man ihm vorsetzt. Auch darf er sich nicht in die Klosterhöfe begeben und dabei Gastrecht oder andere Bedienstungen in Anspruch nehmen.
3. Die Meier, welche aus den Eigenleuten vom Abte und den Brüdern auf den Klosterhöfen eingesetzt werden, und ihre gedungenen Diener sollen von allen Leistungen (dem Vogt gegenüber) frei sein.
4. Der Abt setzt die Meier in den Dörfern frei ein.
5. Von den Gerichtsgefällen gehören dem Abte zwei Drittel, der andere Drittel dem Vogt.
6. Wenn Eigenleute böswillig ins Klostergebäude eindringen, dürfen sie die Grenze bei Erschwil erst wieder überschreiten, wenn sie die Gunst des Abtes erlangt haben. (Wahrscheinlich wird damit ein vorgekommener Fall von Friedensbruch für die Zukunft abgewehrt; ob dabei der Vogt die Hand im Spiel hatte, lässt sich aus dem Text nicht entnehmen.)

Vorausgesetzt, dass diese Bestimmungen des Bischofs eine Reaktion auf entsprechende Forderungen des Kastvogtes sind, lässt sich daraus nochmals deutlich erkennen, dass Graf Rudolf I. das Kloster Beinwil als sein Eigenkloster ansah, worüber er mehr oder weniger frei verfügen zu können glaubte, wie die ersten zwei bischöflichen Anordnungen zeigen, dass er ferner die klösterliche Grundherrschaft mit seiner ihm fehlenden gräflichen Herrschaft gleichsetzte und deshalb mit grundherrlichen Ansprüchen auftrat, wie die restlichen Bestimmungen des Bischofs offenbar machen.

Am 18. August 1226 bestätigte König Heinrich (VII.) zu Ulm diese von Bischof Lütold ausgestellte Urkunde.[34] Zuwiderhandelnden wird dabei eine Busse von 100 Mark Gold angedroht, deren eine Hälfte dem königlichen Fiskus, die andere der geschädigten Partei zugutekommen sollen. Die Veranlassung zur königlichen Bestätigung dürfte von seiten des Klosters ausgegangen sein, sonst hätte wohl kaum die Formel in die Urkunde Eingang gefunden, dass es Aufgabe des Königs sei, alle Kirchen zu verteidigen, vor allem wenn es um Kirchen geht, die zum Reiche gehören.[35] Das Königsdiplom sieht demnach in der Bestätigung der Bischofsurkunde einen Akt zugunsten des Klosters und nicht des Vogtes. Die Aussage, Beinwil gehöre zu den Reichskirchen, muss als Formel angesehen werden. Denn weder war das Kloster jemals Reichskloster

[33] Vgl. auch Hofrecht Breitenbach, Nr. 5.
[34] SUB I, S. 186 f., Nr. 333.
[35] ... ecclesie imperio attinentes ... (ebenda S. 186).

noch gehörte der Abt zu den Reichsfürsten. Als päpstliches Eigenkloster unterstand es dem Papste und nicht der weltlichen Gewalt. Eher wird damit an den königlichen Schutz erinnert, den Friedrich Barbarossa 1152 dem Gotteshaus im Lüsseltal zugesagt hatte und den nun König Heinrich durch sein Tun verwirklichte.

Auf Bitten Abt Heinrichs von Beinwil wurde der Vermittlungsvertrag am 5. Dezember 1228 in Perugia durch Gregor IX. auch mit päpstlicher Gutheissung ausgestattet.[36] Zugleich wurde dem Basler Bischof, dem Dekan und dem Kantor der Basler Kirche der päpstliche Auftrag erteilt, der Übereinkunft sogar mit kirchlichen Strafmassnahmen Achtung zu verschaffen. Das päpstliche Schutzinstitut scheint hier eine späte Anwendung gefunden zu haben. Doch wird darauf nicht Bezug genommen und Rom hätte wohl auf Antrag ebenso gehandelt, wäre Beinwil nie ein Kloster gewesen, das dem apostolischen Stuhl tradiert worden war.

Das Kloster hatte somit von König und Papst die Anerkennung der Vogteiverhältnisse erlangt, wie sie mit Hilfe Herzog Bertholds V. von Zähringen und des Basler Bischofs Lütold von Aarburg geregelt worden waren. Dass sich das Gotteshaus bemühte, von den höchsten weltlichen und geistlichen Autoritäten die Bestätigung zu erlangen, zeigt nochmals, dass von seiten des Klosters genau erkannt wurde, was der Kastvogt eigentlich mit seinen Ansprüchen beabsichtigte. Ihm ging es eindeutig um den Ausbau einer Herrschaft, die den Thiersteinern bis anhin noch gefehlt hatte. Ein solches Streben war aber gegen jedes gültige Rechtsdenken. Darum konnten weder Bischof und Papst noch der Zähringer und der König dem Willen des Kastvogtes nachgeben. Sie hätten sonst völlig neues Recht schaffen müssen, dabei jedoch das Kloster geschädigt.

Den Schlusspunkt unter den ganzen Vogtstreit setzten am 10. Oktober 1229 der Basler Bischof Heinrich von Thun, der Dekan Konrad und der Kantor Hugo, als sie im Auftrag Papst Gregors IX., den er 1228 erteilt hatte, die Übereinkunft des Klosters mit dem Vogt erneut bestätigten.[37] In der dabei ausgefertigten Urkunde heisst es, dass der Vertrag, der unter Bischof Lütold zustandegekommen war, von beiden Parteien freiwillig angenommen worden sei und bis heute beobachtet wurde. Die Dignitäre befehlen, dass dieser Vertrag für immer unverletzt bewahrt werden solle. Wenn auch hier behauptet wird, dass sich die Parteien an die Übereinkunft gehalten hätten, bleibt doch zu fragen, warum nach der Urkundenausstellung durch Bischof Lütold etwa 1212 trotzdem noch 1226 beim König und 1228 beim Papst um Bestätigung nachgesucht wurde. Der Grund dazu kann sicherlich nur darin gelegen

[36] SUB I, S. 195 f., Nr. 349, vgl. ebenda S. 195, Nr. 348.
[37] SUB I, S. 199, Nr. 354.

haben, dass das Kloster dieser Abmachung grosses Gewicht beimass und sich mit allen damaligen Rechtsmitteln gegenüber seinem Kastvogt absichern wollte, der wohl immer wieder mit Zähigkeit versuchte, sein Ziel auf irgendeine Weise zu erreichen. Darum scheint die Behauptung, die Übereinkunft sei bisher eingehalten worden, eher beschönigende Formel zu sein.

Die treibende Kraft im Streit um diese Vogtansprüche war offensichtlich Graf Rudolf I. gewesen, jedoch kaum sein Sohn Rudolf II., der zwar in der Auseinandersetzung neben seinem Vater erwähnt wird. Doch sind allem Anschein nach unter seiner Amtszeit als Kastvogt, die allerdings urkundlich nicht belegt ist, woran aber kein Zweifel bestehen kann, keine Anstände mehr vorhanden gewesen. Offenbar folgte auf die Zeit des langwierigen Streites ein gutes gegenseitiges Verhältnis. Der Beinwiler Abt Otto hat zusammen mit dem Abt von Frienisberg am 30. März 1262 dem Grafen Rudolf II. von Thierstein eine Urkunde besiegelt.[38] Eggenschwiler vermutet, allerdings ohne Beleg, dass Abt Otto ein Thiersteiner Graf, nämlich der Bruder Rudolfs II., gewesen sei.[39] Anlass zu seiner Vermutung dürfte wohl die Mitbesiegelung der erwähnten Urkunde gewesen sein, wodurch der Thiersteiner alle seine Güter und Rechte zu Riede der Abtei Fraubrunnen verkaufte. Es handelt sich bei den Gütern in Grafenried sehr wahrscheinlich um Familienallod der Thiersteiner. Doch kann der Beinwiler Abt auch gesiegelt haben, ohne mit diesen Gütern in irgendeiner familiären Bindung gestanden zu haben, sonst müsste folgerichtig der an erster Stelle siegelnde Frienisberger Abt auch aus der Thiersteiner Familie stammen. Die Anwesenheit der beiden äbtlichen Siegler bei dem erwähnten Kaufakt erklärt sich genügend aus der Tatsache, dass Graf Rudolf II. sowohl Kastvogt von Beinwil wie auch von Frienisberg war.[40] Dazu war das Kloster Beinwil ebenfalls in Riede begütert, wie das päpstliche Privileg von 1194 bestätigt. Jedenfalls ergibt sich kein Grund, das bessere gegenseitige Auskommen zwischen Kastvogt und Kloster nach dem langen Streit nur durch verwandtschaftliche Bindungen des Abtes zur Familie des Kastvogtes erklären zu wollen.

Auch mit Graf Rudolf III. von Thierstein als Kastvogt stand das Kloster offensichtlich in gutem Einvernehmen. Schon am 5. September 1253 hatte ihn das Kloster Beinwil, dem damals das Klösterchen Kleinlützel untergeben war, um eine Erneuerungsurkunde gebeten für den

[38] SUB II, S. 113 f., Nr. 187.

[39] *Eggenschwiler*, S. 49 und seine Stammtafel, S. 192. MBH IV, S. 136 und SUB I, Stammtafel 10, haben diese Vermutung übernommen, ohne einen Beweis dafür zu liefern, SUB II, das die Belege für Abt Otto bringt, sagt nichts mehr davon.

[40] Fraubrunnen stand zudem unter der zisterziensischen Vaterschaft des Abtes von Frienisberg, vgl. die Stiftungsurkunde, FRB II, S. 274 f., Nr. 255 (Juli 1246) = SUB II, S. 6 f., Nr. 10 (Regest).

Kaufakt, den sein Grossvater Rudolf I. 1207 mit Kleinlützel abgeschlossen hatte.[41] Den Verkauf verschiedener Ortschaften an das Kloster Frienisberg vollzog Graf Rudolf III. am 27. Oktober 1267 zu Basel in der Kapelle des Abtes von Beinwil.[42] Abt Otto besiegelte als dritter die Urkunde und war auch mit zweien seiner Mönche Zeuge. Für 20 Mark Silber erstand sich Rudolf am 26. Januar 1285 vom Konvent zu Beinwil für die Zeit seines Lebens den Hof zu Erschwil.[43] Zu diesem Hof gehörten Wiesen und Äcker, die mit dem Pflug umfasst werden konnten. Damit scheint wohl ein sogenanntes Mannwerk gemeint zu sein.

Für das Jahr 1278 ist Rudolf III. ausdrücklich als Kastvogt Beinwils bezeugt.[44] Damals siegelte er den schon erwähnten Abtausch von Gütern, worüber Konrad, der Sohn des Heinrich genannt Pfirter, die Nebenvogtei besass.

Von einer weiteren Nebenvogtei erfahren wir aus einer Urkunde vom 10. Januar 1295.[45] Darin bewilligte Graf Rudolf III. einem seiner Ministerialen, Ritter Berchtold genannt Schaffner von Pfeffingen, die Vogtei, welche sein Vasall über beinwilische Güter in Erschwil und Büsserach besass, dem Kloster um den Preis von 9 Pfund zu verkaufen. So bekam das Kloster selber die Vogtei über eigene Güter in seine Hand. Es ist zu bedauern, dass wir darüber nichts Näheres erfahren, besonders um welche Güter es sich hier handelt. Mit der Vogtei über eigene Güter erwarb das Gotteshaus zugleich auch die Vogtabgaben und entledigte sich der Einmischung eines seiner Nebenvögte in eigene Angelegenheiten.

Graf Rudolf III. von Thierstein zeichnet sich aber vor allem als Wohltäter des Klosters aus. Er vergabte am 14. Februar 1307 dem Kloster, der «Samenunge» zu Beinwil, die Mühle zu Seebach (Seewen).[46] Aus dem Zins von einem Vierzel Kernen, den die Mühle jährlich abwarf, sollten sich die Mönche für die Fastenzeit Heringe kaufen können. Allerdings zeigten sich die Mönche zu einer Gegenleistung bereit. Sie erlaubten ihrem Vogt, von einem Hof in Gelterkinden den jährlichen Zins von 30 Schilling Pfennige auf Lebenszeit zu beziehen. Diesen Zins hatte früher einmal Graf Ludwig sel., der Bruder Rudolfs, der Domscholasticus zu Strassburg war, dem Kloster als Seelgerät ver-

[41] SUB II, S. 50 f., Nr. 86. Darin ist die Urkunde vom 11. Februar 1207 (SUB I, S. 147, Nr. 260) inseriert.

[42] SUB II, S. 158–162, Nr. 253.

[43] SWB 1824, S. 289 (Original unbekannt).

[44] *Trouillat* II, S. 296 f., Nr. 231.

[45] UBL S. 132, Nr. 180 (Original im StA SO, UA), vgl. dazu auch *Merz*, Sisgau III, S. 66; über die Schaffner von Pfeffingen, ebenda S. 64 f.

[46] SWB 1826, S. 88–90 (fehlerhaft), Original im StA SO, UA. Vgl. *Tatarinoff* E. bei *Merz*, Sisgau I, S. 244 und die Urkunde vom 29. Juni 1330, wo es unter anderem wieder um die Mühle zu Seebach geht (*Trouillat* III, S. 407–409, Nr. 249).

macht. Zugleich mit demselben Rechtsakt bekennen Graf Rudolf und seine Frau Adelheid, dass sie den Hof und das Haus des Klosters zu Dornach als Leibgeding in Besitz haben. Da für dieses Leibgeding keine Gegenleistung genannt wird, liegt die Vermutung nahe, dass dieser Hof samt Haus und allen dazugehörigen Rechten eine Schenkung des Grafenpaares sein könnte, den sie aber als Leibgeding zur Nutzung zurückerhielten. Derartige Vergabungen kamen ja zu dieser Zeit des öfteren vor.[47]

Graf Rudolf III. hatte demnach zwei Höfe zu Erschwil und Dornach als Leibgeding vom Kloster erhalten.

Eine andere Schenkung Graf Rudolfs, wobei nun aber keine Gegenleistung der Mönche von Beinwil erwähnt wird, war das Patronatsrecht über die Kirche zu Wittnau im Fricktal. Die Alt-Thiersteiner und Homberger, die auf gemeinsamen Stamm zurückgehen, kommen aus dem Fricktal, wo sie begütert waren.[48] Offenbar gelangte der Kirchensatz der Wittnauer Kirche, welche in der Nähe der Burg Homberg liegt, durch Erbteilung an Graf Ulrich II. von Thierstein, den Sohn Rudolfs III. Graf Ulrich vergabte nun vor dem Basler Offizial sein Recht an der Kirche zu Wittnau seinem Vater.[49] Darauf schenkte Graf Rudolf III. mit Zustimmung seines Sohnes das erworbene Patronatsrecht am 30. Januar 1316 an das Gotteshaus Beinwil.[50] Diese Stiftung geschah zur Ehre Gottes und zum Heil der beiden Grafen und der beiden Gemahlinnen Rudolfs, der schon verstorbenen Beatrix und seiner jetzigen Gattin Adelheid.[51] Damit gelangte das Kloster in den weiteren Besitz einer «Eigenkirche» im entfernten Dekanat Frickgau des Basler Bistums.

Nachfolger Rudolfs III. († 1318) als Beinwiler Kastvogt wurde sein Sohn Ulrich II., der aber nicht lange seines Amtes walten konnte.[52] Er wird urkundlich letztmals am 9. April 1320 erwähnt.[53]

[47] z. B. Vergabungen des Peter Senftelin: UBB II, S. 233 f., Nr. 404; S. 287, Nr. 504; S. 372 f., Nr. 669.

[48] Vgl. *Merz*, Burganlagen Aargau I, S. 251.

[49] SWB 1826, S. 91 f. (fehlerhaft), Original im StA SO, UA (16. Januar 1316).

[50] SWB 1826, S. 92 f. (fehlerhaft), Original im StA SO, UA.

[51] Rudolf III. von Thierstein war dreimal verheiratet: 1. Beatrix (von Geroldseck?), 2. Elisabeth von Klingen, 3. Adelheid von Klingen (?), vgl. SUB I, Stammtafel 10. Warum gedenkt er hier nur der ersten und dritten Gattin?

[52] Ulrich II. ist als Kastvogt für den 20. Dezember 1317 bezeugt (*Trouillat* III, S. 263 f., Nr. 154: monasterii de Beinwilr advocatus temporalis).

[53] Aargauer Urkunden III, Rheinfelden, S. 17, Nr. 39. – Nachfolger Ulrichs II. wurde Walraf (Walram) II., als Vogt von Beinwil bezeugt für den 26. September 1338 (*Trouillat* III, S. 489–492, Nr. 300).